verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtsschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbener Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzauszuges vorgeschrieben sind. Die hierselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protocoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Stufe.	Einkommen von mehr als:	Steuersatz pro Monat ℳ	₰	pro Jahr ℳ	₰
1	420— 660 ℳ	—	70	8	40
2	660— 900 „	1	—	12	—
3	900— 1050 „	1	50	18	—
4	1050— 1200 „	2	—	24	—
5	1200— 1350 „	2	50	30	—
6	1350— 1500 „	3	—	36	—
7	1500— 1650 „	3	50	42	—
8	1650— 1800 „	4	—	48	—
9	1800— 2100 „	4	75	57	—
10	2100— 2400 „	5	50	66	—
11	2400— 2700 „	6	25	75	—
12	2700— 3000 „	7	—	84	—
13	3000— 3600 „	8	50	102	—
14	3600— 4200 „	10	—	120	—
15	4200— 4800 „	12	—	144	—
16	4800— 5400 „	14	—	168	—
17	5400— 6000 „	16	—	192	—
18	6000— 7200 „	20	—	240	—
19	7200— 8400 „	23	50	282	—
20	8400— 9600 „	27	—	324	—
21	9600—10800 „	30	50	366	—
22	10800—12000 „	34	—	408	—
23	12000—14400 „	41	—	492	—
24	14400—16800 „	48	—	576	—
25	16800—19200 „	55	—	660	—
26	19200—21600 „	62	50	750	—
27	21600— 25200 „	73	—	876	—
28	25200— 28800 „	84	—	1008	—
29	28800— 32400 „	94	50	1134	—
30	32400— 36000 „	105	—	1260	—
31	36000— 42000 „	122	50	1470	—
32	42000— 48000 „	140	—	1680	—
33	48000— 54000 „	157	50	1890	—
34	54000— 60000 „	175	—	2100	—
35	60000— 72000 „	210	—	2520	—
36	72000— 84000 „	245	—	2940	—
37	84000— 96000 „	280	—	3360	—
38	96000—108000 „	315	—	3780	—
39	108000—120000 „	350	—	4200	—
40	120000—144000 „	420	—	5040	—
41	144000—168000 „	490	—	5880	—
42	168000—204000 „	595	—	7140	—
43	204000—240000 „	700	—	8400	—
44	240000—300000 „	875	—	10500	—
45	300000—360000 „	1050	—	12600	—
46	360000—420000 „	1225	—	14700	—
47	420000—480000 „	1400	—	16800	—
48	480000—540000 „	1575	—	18900	—
49	540000—600000 „	1750	—	21000	—
50	600000—660000 „	1925	—	23100	—
51	660000—720000 „	2100	—	25200	—
52	720000—780000 „	2275	—	27300	—

u. s. w. für jede 60,000 ℳ Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuersatz von 175 ℳ mehr.

Erläuterungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe, belegen oder betrieben in einer andern deutschen Gemeinde, Einnahmen beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insoweit dieselben dafür bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens 25% des Gesammteinkommens unverkürzt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnißmäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnißmäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältniß in welchem die Berufsthätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der anderen Gemeinde zu berücksichtigen ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preußische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen ꝛc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bestätigt lt. Schreiben der Königlichen Regierung d. d. Schleswig den 2. Juni 1874).

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 ₰. 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 ℳ 25 ₰ und 1 ℳ 50 ₰. 3. Paßkarte 1 ℳ. 4. Jagdschein 3 ℳ. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist 1 ℳ 80 ₰ bis 3 ℳ. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist 1 ℳ 20 ₰ event. 2 ℳ bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 ₰. 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 ₰ und 1 ℳ 20 ₰ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 ℳ 80 ₰, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 ℳ 60 ₰: ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefahrvollen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräuchern der Ratten 7 ℳ 20 ₰. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 ℳ 20 ₰. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 ₰.

Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die sub. 1, 2, 4, 12 verzeichneten Beträge, den Executivbeamten: die sub. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die sub. 3, sowie 10 ₰ von der sub. 4 bezeichneten Gebühr.

Taxe für Ein- resp. Nachtaxirung von Gebäuden zur provinzialständischen Brand-Versicherungs-Anstalt. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachschätzung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundsätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgestellt. Wenn der ermittelte Versicherungswerth beträgt:

		bis incl.	5000 ℳ	Gebühr	5 ℳ
über	5000 ℳ	„ „	7000	„ „	6 „
„	7000	„ „	12,000	„ „	8 „
„	12,000	„ „	15,000	„ „	10 „
„	15,000	„ „	20,000	„ „	12 „
„	20,000	„ „	25,000	„ „	14 „
„	25,000	„ „	30,000	„ „	16 „
„	30,000	„ „	35,000	„ „	20 „
„	35,000	„ „	40,000	„ „	22 „
„	40,000	„ „	45,000	„ „	24 „
„	45,000	„ „	50,000	„ „	26 „
„	50,000	„ „	55,000	„ „	28 „
„	55,000	„ „	60,000	„ „	30 „
„	60,000	„ „	100,000	„ „	35 „
„	100,000				40 „